

GEMA & CO.

Wie man Ärger vermeidet



VON GERTRUD TACKE

Die Rechtsanwältin Gertrud Tacke ist seit 1993 im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. in der Rechtsabteilung tätig. Ihr Schwerpunkt liegt im Arbeits- und Zivilrecht. Sie war Mitglied der Verhandlungsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, die die Gesamtverträge mit der GEMA und der VG Media aushandelte.

E-Mail
arbeitsrecht@paritaet.org

Viele soziale Organisationen und gemeinnützige Unternehmen sehen sich mit Forderungen von Verwertungsgesellschaften, beispielsweise der GEMA und der VG Media, manchmal auch von unbekanntem Anbietern konfrontiert, die Geld für das Weitersenden von Programmsignalen, für das Kopieren von Musiknoten in Kitas oder das Vorführen von Filmen eintreiben wollen. Für die Wohlfahrtsverbände und ihre Mitgliedsorganisationen gibt es dazu eine Reihe von Gesamtverträgen.

Die Nutzung von Musikwerken, Musiknoten und literarischen Texten ist in vielen sozialen Einrichtungen üblich, von Livekonzerten bis zu Filmvorführungen per DVD. In Heimen und Vereinsräumen stehen Fernseh- und Rundfunkgeräte und Abspielgeräte, über die Musik und Texte wiedergegeben werden. Im Gegensatz zur privaten Nutzung ist in der Regel die öffentliche Wiedergabe von Werken geistigen Eigentums vergütungspflichtig.

Die Rechte der Urheber an ihren Werken sind nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Das Urheberrecht versucht, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Wirtschaftsbereich herzustellen. Dem Urheber eines Werkes steht das originäre Recht zur Verwertung, aber auch eine angemessene Beteiligung an der Auswertung zu.

Daneben stehen die Interessen der Verwertungsindustrie, die die schöpferischen Leistungen der Öffentlichkeit und damit dem Werknutzer erst zugänglich machen. Das Interesse der Werknutzer auf einen möglichst ungehinderten Zugang zu den urheberrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten zu einem akzeptablen Preis findet ebenfalls im Urheberrecht ihren Niederschlag.

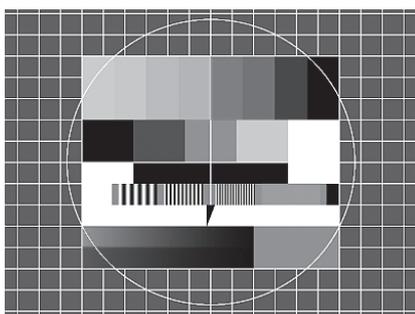
Schließlich ist das Allgemeininteresse von Bedeutung. So sind auch soziale Aspekte, beispielsweise bei der Bemessung der Vergütungen zu berücksichtigen. Das Gesetz sieht in § 52 Urhebergesetz unter engen Bedingungen eine ausdrückliche Befreiung von der Vergütungs- und Erlaubnispflicht der öffentlichen Wiedergabe bei sozialen Veranstaltungen der Wohlfahrtspflege vor.

Dieser Rechtsbereich tut sich schwer, mit der sich rasant entwickelnden digitalen Welt mitzuhalten. Dies wird auch von den verschiedenen Interessenlagern beklagt. Die Rechtslage ist komplex, viele Rechtsfragen sind nicht abschließend geklärt. Nachfolgend soll versucht werden, ein wenig Licht in den Dschungel zu bringen.

Wer GEMA, VG Media und Co. eigentlich sind

In Deutschland gibt es derzeit zwölf verschiedene Verwertungsgesellschaften, welche treuhänderisch für eine große Anzahl von Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte unterschiedliche Rechte Dritter geltend machen. Sie stehen unter der staatlichen Aufsicht des Deutschen Marken- und Patentam-

Worauf zu achten ist



Soziale Veranstaltungen der Wohlfahrts- pflege sind unter bestimmten Voraus- setzungen von der Vergütungspflicht nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte befreit. Dazu müssen sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine Veranstaltung der Jugendhilfe, Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefange- nenbetreuung sowie Schulveranstal- tungen.

- Die Veranstaltung ist nach ihrer sozia- len und erzieherischen Zweckbestim- mung nur einem bestimmt abgrenz- baren Personenkreis zugänglich. Das ist der Fall, wenn der Zugang zu der Veranstaltung tatsächlich begrenzt ist und nicht beliebigen Dritten offen steht, beispielsweise Weihnachtsfeier, sonstige Feste oder Veranstaltungen, die sich ausschließlich an die Bewohner, Angehörige und Mitarbeitende richten, nicht aber beispielsweise der Tag der offenen Tür oder wenn die ganze Nach- barschaft eingeladen ist.
- Die Veranstaltung dient keinem Er- werbszweck des Veranstalters oder eines Dritten.
- Die Teilnehmenden müssen ohne Ent- gelt zugelassen sein.
- Der Künstler tritt ohne Entgelt auf.

Der Wortlaut des Gesetzes ist im Internet kostenlos abrufbar: <http://www.gesetze- im-internet.de/urhg>.

sind, mit Vereinigungen von Werknut- zern, also beispielsweise den Spitzen- verbänden der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Dachorganisationen gül- tige Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

In solchen Gesamtverträgen werden für die Verbandseinrichtungen bestim- te Sonderkonditionen auf die Normalta- rife vereinbart. Als Minimum erreichbar und üblich ist in jedem Fall ein Rabatt von 20 Prozent. Die Bundesarbeitsge- meinschaft der Freien Wohlfahrtspflege konnte für den Bereich der Altenhilfe und vergleichbare Einrichtungen mit der GEMA und der VG Media beispielswei- se einen Zusatzrabatt für gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von 25 Prozent aushandeln. Darüber hinaus gibt es zu bestimmten Tarifen auch Sonderrabatte und Regelungen zur Abwicklung. Der Abschluss der Einzellizenzverträge mit der GEMA und VG Media unter Nut- zung der Sonderkonditionen ist Sache der einzelnen Einrichtungen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hält Gesamt- verträge mit der GEMA seit vielen Jah- ren für die Bereiche Altenhilfe und Müt- tergenesung und seit 2010 mit der VG Media für Senioreneinrichtungen und ähnliche Einrichtungen.

Im Gesamtvertrag zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der GEMA sind für den Bereich der Einrichtungen der Altenhilfe die Konditionen der Vergü- tung für die öffentliche Wiedergabe von Musik in Gemeinschaftsräumen und Aufenthaltsräumen sowie bei Veran-

tes und haben eine staatliche Erlaubnis. Gesetzliche Grundlage ist das Urheber- rechtswahrnehmungsgesetz.

Für die Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind derzeit vor allem die GEMA, VG Media, VG Wort, GVL, VG Musikedition relevant.

- In der GEMA (Gesellschaft für mu- sikalische Aufführungs- und mecha- nische Vervielfältigungsrechte) sind Komponisten, Textdichter, Musiker und Musikverleger zusammenge- schlossen, um ihre Verwertungsrech- te geltend zu machen. Es geht um die Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützter Musik, die öffentlich wie- dergegeben wird.
- Die VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Lei- stungsschutzrechte von Medienun- ternehmen mbH) nimmt die Urhe- ber- und Leistungsschutzrechte von mehr als 100 privaten Fernseh- und Rundfunksendeunternehmen wahr, beispielsweise die Sender Sat.1 und Klassik Radio. Dazu gehört auch das Recht zur öffentlichen Wieder- gabe von Sendungen und geschützten Werken durch Zuführung von Sen- designalen, die sogenannte Kabelwei- tersendung.
- Die VG Wort nimmt die Rechte von Wortautoren und ihrer Verlage wahr.

- Die GVL (Gesellschaft zur Verwer- tung von Leistungsschutzrechten) nimmt die Zweitverwertungsrechte für ausübende Künstler und Tonträ- gerhersteller wahr, insbesondere die Wiedergabe von Fernseh- und Rund- funksendungen über Tonträger.
- Die VG Musikedition nimmt die Nut- zungsrechte an Ausgaben von Musik- werken und Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben vorwie- gend auf dem Gebiet der Musik sowie Reprographierechte für Musiknoten wahr (hierzu siehe weiter unten).

»Auch für die Weitersendung von Radio- und Fernsehprogrammsignalen in einer Haus-Kabelanlage sind bestimmte Bedingungen zu erfüllen«

Die größte dieser Gesellschaften ist die GEMA. Sie wickelt ihre Aufgaben über sieben Bezirksdirektionen in Deutsch- land ab. Außerdem zieht sie die Vergü- tungen für die VG Wort, die GVL, die VG Musikedition und die VG Media bei den Nutzern der Urheberrechte ein.

Das Urheberrecht sieht vor, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet

staltungen, außerdem für die Weitersen- dung von Musik über Verteileranlagen in Zimmer und Wohneinheiten sowie weitere Musiknutzungen geregelt. Der Gesamtvertrag kann in gemeinnützigen Einrichtungen mit vergleichbarem Cha- rakter angewendet werden.

Im Gesamtvertrag zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien

Wohlfahrtspflege mit der VG Media geht es um die Vergütung für die öffentliche Weitersendung von Radio- und Fernsehprogrammsignalen von privaten Sendern in einer Haus-Kabelanlage zu einzelnen Zimmern und – soweit in den Zimmern zudem Empfangsgeräte von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden – für die öffentliche Wiedergabe von Sendungen und geschützten Werken durch die Zuführung der Sendesignale an die Geräte.

Die Gesamtverträge einschließlich weitergehender Hintergrundinformationen finden die Mitgliedseinrichtungen über die internen Internetseiten im Fachinformationsangebot der Wohlfahrtsverbände. Weitere Informationen sind über die Webseiten der GEMA (www.gema.de) und von VG Media (www.vgmedia.de) zu erreichen. In Kürze erscheint außerdem eine Broschüre der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die auf häufig gestellte Fragen eingeht und einige Übersichten zu den Nutzungsbereichen enthält. Diese ist über die internen Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der jeweiligen Spitzenverbände zu beziehen.

Wenn Kinder singen wollen ... VG Musikedition

Diese Verwertungsgesellschaft kümmert sich um die Rechte der Urheber an Musiknoten. Hier sieht das Gesetz keine Befreiung vor. Das Kopieren von Musiknoten ist generell vergütungspflichtig. Die GEMA und die VG Musikedition sind in den vergangenen 16 Monaten massiv auf Kindertageseinrichtungen zugegangen, um ihre Rechte geltend zu machen.

Einige Gesamtverträge einzelner Wohlfahrtsverbände und im professionellen Bereich vermitteln einen zwanzigprozentigen Rabatt. Aktuell verhandeln GEMA und VG Musikedition mit einigen Bundesländern um die Übernahme der Vergütungen durch die Länder. Im Bundesland Bayern ist dies bereits gelungen. Dort trägt das Land Bayern die urheberrechtlichen Kosten für das Kopieren von Noten komplett.

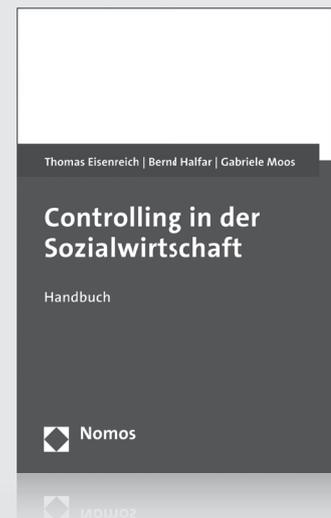
Nicht-gewerbliche öffentliche Vorführung von Filmen

Auch bei der nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung von Filmen gab es Un-

sicherheiten, nachdem ein kommerzieller Anbieter aus dem Bereich des Filmverleihs weitflächig Senioreneinrichtungen aufgefordert hatte, sogenannte Schirm-lizenzen für die nicht-gewerbliche öffentliche Filmvorführung in Senioreneinrichtungen abzuschließen.

Für diesen Bereich gibt es bisher keine staatlich anerkannte Verwertungsgesellschaft. Die öffentliche Vorführung von Filmen (DVDs, Videos u. a.) im nicht-privaten Bereich ist grundsätzlich erlaubnis- und vergütungspflichtig. Auch hierzu gibt es eine Information der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die bei den internen Fachinformationen der Webseiten der Wohlfahrtsverbände zu erhalten ist. In einem Informationsschreiben vom 22. November 2011 heißt es zu der Problematik:

»Leider ist der Rechteerwerb für das Vorführen von Filmen nicht einfach. Das liegt daran, dass die Rechte nicht bei einer einzigen Gesellschaft erworben werden können, sondern unterschiedliche Anbieter Filmrechte einräumen. Dabei haben nicht alle Anbieter auch alle Filmrechte im Angebot. Es ist daher bei jedem einzelnen Film zu recherchieren, bei wem die Rechte für den jeweiligen Film liegen und zu erwerben sind. Erste Ansprechpartner können die regionalen konfessionellen Medienzentralen oder kommunalen Medienzentren sein. Diese bieten außer der Möglichkeit, den Film für eine Vorführung zu entleihen, oftmals auch die Möglichkeit, den Film zusammen mit dem Vorführungsrecht zu kaufen, wenn ein Film öfter gezeigt werden soll. Die Gebühren sind regelmäßig deutlich geringer, unter Umständen sogar kostenfrei. Zusätzlich wird oftmals Hintergrundmaterial zur didaktischen Arbeit angeboten. Auf Nachfrage können nichtkonfessionell gebundene Einrichtungen auch Kunde bei konfessionellen Anbietern werden. Eine Auflistung von Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen sowie der Medienzentren der Bundesländer ist abrufbar unter: www.wbf-mediende/m2/service/verleihadressenhtml. Viele Anbieter sind gut miteinander vernetzt und verweisen gerne an den zuständigen Rechteinhaber weiter, wenn sie den Film selbst nicht im Angebot haben.« ■



Controlling in der Sozialwirtschaft

Handbuch

Von Thomas Eisenreich, Bernd Halfar und Gabriele Moos

2012, ca. 300 S.,

broch., ca. 29,- €

ISBN 978-3-8329-6327-9

Erscheint ca. September 2012

Die Autoren legen ein neu ausgearbeitetes Buch zum Controlling in sozialwirtschaftlichen Organisationen vor. Es ist ein systematisches Handbuch für Vorstände, Geschäftsführer, Entscheidungspersonen in sozialen Unternehmen. Gefüllt mit Praxisbeispielen, mit Kennzahlenlisten und Instrumenten – aus der Welt der sozialen Dienstleistungen.

www.nomos-shop.de/13315



Nomos